

VERGABERECHT

Update: Vergaberechtliche Praxis in der Coronavirus-Pandemie

Auf allen Verwaltungsebenen befassen sich die zuständigen Behörden weiterhin intensiv mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Auftragsvergaben und Vertragsdurchführung (siehe hierzu schon unseren Überblick im [Newsletter Vergaberecht April 2020](#)). Für den Baubereich möchten wir auf zwei weitere aktuelle bundesbehördliche Handreichungen aufmerksam machen. In Nordrhein-Westfalen und Berlin gibt es zudem aktuelle Lockerungen bei Unterschwellenvergaben.

ERHALTUNG DER PRÄQUALIFIKATION FÜR BAUVERGABEN

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die „Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen“ vom 28. August 2019 ergänzt (abrufbar [hier](#)). Zweck der Ergänzung ist es, Unternehmen zu entlasten, denen es während und wegen der Coronavirus-Pandemie nicht gelingt, Nachweise nach den Nummern 7, 8, 11 und 12 der Anlage 1 zur Leitlinie vom 28. August 2019 vorzulegen, die sie für die Aufrechterhaltung ihrer Präqualifikation und ihres Eintrags im Präqualifikationsverzeichnis benötigen. Normalerweise droht bei Nichtvorlage von Nachweisen die Streichung des Eintrags.

Für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten genügt zum Erhalt des Eintrags für bis zu weitere drei Monate eine formlose Eigenerklärung des Unternehmens über den Fortbestand der Voraussetzungen für die Nachweiserteilung zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung. Voraussetzungen sind in der Regel, dass die betreffenden neuen Nachweise wegen eingeschränkter Geschäftsbetriebs der bescheinigenden Stelle trotz eines rechtzeitigen Antrags nicht vor Ablauf ihrer ursprünglichen Gültigkeit vorliegen und dass der Antrag auf die betreffende Bescheinigung zusammen mit der Eigenerklärung vor Ablauf des Gültigkeitsdatums bei der PQ-Stelle eingereicht wird.

BAUDURCHFÜHRUNG IM BUNDESFERNSTRAßENBAU

Im speziellen Bereich des Bundesfernstraßenbaus hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Erlass mit vergabe- und vertragsrechtlichen Regelungen für die Zeit der Coronavirus-Pandemie herausgebracht (abrufbar [hier](#)).

Der Erlass sieht vor, dass bevorstehende und laufende Vergabeverfahren abgeschlossen werden sollen. Die Nachweisforderungen im Vergabeverfahren sollen nicht überspannt werden. Soweit Nachweise von Dritten trotz rechtzeitiger Anforderung nicht verfügbar sind, sollen Auftraggeber Eigenerklärungen akzeptieren, wonach die Voraussetzungen für die Ausstellung des Dritt-



nachweises fortbestehen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen eine erst kürzlich abgelaufene Bescheinigung und seinen Antrag auf (Neu-)Ausstellung der Bescheinigungen beifügt und dass keine begründeten Zweifel an der Erfüllung der für die Neuerteilung der Bescheinigung bestehenden Pflichten des Unternehmens greifen.

Darüber hinaus enthält der Erlass eine Reihe von Hinweisen zum vertraglichen Umgang mit Bauablaufstörungen und Liquiditätsthemen. Führt ein Fall höherer Gewalt, etwa bei behördlich veranlassten Stilllegungen zum Infektionsschutz oder bei unüberwindbaren Lieferengpässen, danach zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen, kommt der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug und hat der Auftragnehmer keinen Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB. Zur Liquiditätssicherung fordert der Erlass neben der Beschleunigung von Zahlungen den Einsatz von unverzinslichen Vorauszahlungen gegen Bürgschaft gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B und regelt hierzu weitere Einzelheiten.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER UVGO FÜR PANDEMIEBEDINGTE VERGABEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Ein am 3. April 2020 veröffentlichtes Rundschreiben des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (abrufbar [hier](#)) sieht Erleichterungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich vor. Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, dürfen bis zu einem Auftragswert von EUR 3.000 netto als Direktauftrag ohne Vergabeverfahren vergeben werden. Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Coronavirus-Pandemie oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen, gelten vorübergehend nur die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; die Anwendung der UVgO ist hingegen ausgesetzt. Die Regelungen gelten bis 31. Dezember 2020; die Aussetzung der UVgO ist allerdings befristet bis 30. Juni 2020.

LOCKERUNG DER E-VERGABEPFLICHT IN BERLIN BIS 30. JUNI 2020

Das Land Berlin hat gerade zum 1. April 2020 die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen eingeführt. Die elektronische Auftragsvergabe für Beschaffungen oberhalb einer Auftragssumme von EUR 25.000 netto ist damit eigentlich für die Berliner Auftraggeber zwingend. Zur Erleichterung von Vergaben während der Coronavirus-Pandemie hat das Land Berlin nun die verpflichtende Durchführung der E-Vergabe bis zum 30. Juni 2020 für sämtliche Liefer- und Dienstleistungsvergaben bis zum EU-Schwellenwert ausgesetzt. Maßgeblich ist die Einleitung des Vergabeverfahrens bis 30. Juni 2020. Alle hiervon betroffenen Verfahren können papiergestützt durchgeführt werden.

Auch bei der E-Vergabe müssen Bieter Formvorschriften ernst nehmen

Das Oberlandesgericht Naumburg erinnert in einer aktuellen Entscheidung alle Bieter daran, dass Formvorschriften des Auftraggebers für die Angebotsabgabe auch dann verbindlich sind und ernst genommen werden müssen, wenn sie die elektronische Angebotsabgabe betreffen (Beschluss vom 22. November 2019 – 7 Verg 7/19).

SACHVERHALT

Die Auftraggeberin schrieb einen Bauauftrag über den Neubau einer dem Vogelschutz dienenden Irritationsschutzwand entlang einer Bundesstraße aus. Die anhand der Formblätter des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ erstellten Vergabeunterlagen enthielten Hinweise zur Form der Angebote. Danach waren „*ausschließlich Angebote elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB zugelassen*“. Das in den Vergabeunterlagen vorgegebene Angebotsschreiben war „*mittels geeigneter Software auszufüllen*“. Außerdem enthielten die Vergabeunterlagen den Hinweis, dass ausgedruckte und zur Angebotsabgabe eingescannte Angebote ausgeschlossen würden.

Der Bestbieter druckte das Angebotsschreiben aus, füllte es handschriftlich aus und unterschrieb es. Er gab den Namen der Person, die die Erklärung abgegeben hatte, in Druckbuchstaben an und versah das Schreiben mit seinem Firmenstempel. Das auf diese Weise ausgefüllte Formular scannte er ein und übermittelte den Scan des Angebotsschreibens elektronisch an die Auftraggeberin. Diese schloss das Angebot des Bestbieters von der weiteren Wertung aus. Dies rügte der Bestbieter und stellte einen Nachprüfungsantrag, um sein Angebot in der Wertung zu halten.

ENTSCHEIDUNG

Das OLG Naumburg hatte nur über den Antrag des Bestbieters auf Aufhebung der von der Vergabekammer in erster Instanz zugunsten der Auftraggeberin gewährten Vorabgestattung des Zuschlags zu entscheiden, also über einen Rechtsbehelf des Bestbieters gegen eine Entscheidung der Vergabekammer in

einem Zwischenverfahren. In seiner Entscheidung geht das Gericht aber gleichwohl auf die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags ein, um eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Auftraggeberin an einem zügigen Vergabeabschluss und dem Interesse des Bestbieters an umfassendem Rechtsschutz vornehmen zu können.

Deutlich ermahnt das Gericht alle Bieter, die Formvorschriften der Auftraggeber für die Angebotsabgabe ernst zu nehmen und zu beachten. Aus Sicht des Gerichts waren die formellen Anforderungen an die elektronischen Angebote hier eindeutig. Insbesondere sieht das Gericht keinen Widerspruch zwischen dem Verweis der Auftraggeberin auf die Einhaltung der Textform nach § 126b BGB einerseits und ihren weiteren Anforderungen hinsichtlich des Ausschlusses ausgedruckter und eingescannter Angebote. Dass der Bestbieter das Angebotsschreiben nicht wie gefordert elektronisch mit einer geeigneten Software ausgefüllt, sondern eine handschriftlich ausgefüllte Version eingescannt und eingereicht hatte, ist daher ein formeller Mangel des Angebots.

Nebenbei weist das Gericht darauf hin, dass eine solche formelle Angebotsanforderung als Bestandteil der Vergabeunterlagen innerhalb der Angebotsfrist hätte gerügt werden müssen (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB), was im Streitfall ebenfalls unterblieben war.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Der Bestbieter hat sich damit begnügt, die vorgeschriebene Textform einzuhalten: In seinem Angebot waren die geforderten Erklärungen enthalten und die Person des Erklärenden benannt. Schon hierbei ist sorgfältig auf die genaue Einhaltung der Anforderungen der Vergabeunterlagen zu achten (vgl. hierzu aktuell auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Februar 2020, 15 Verg 1/20). Die Einhaltung der Textform allein reichte jedoch noch nicht für die Erfüllung aller formellen Anforderungen der Auftraggeberin an die Angebotsabgabe, denn diese erforderten, dass das Angebot elektronisch mit einer geeigneten Software auszufüllen war. Diese Anforderung konnte die Auftraggeberin auch sachlich begründen. Sie wollte sicher gehen, dass die von ihr vorausgefüllten Textfelder im Angebotsschreiben nicht abgedeckt werden konnten. Die Abgabe ausgedruckter und zur Angebotsabgabe eingescannter Unterlagen hatte die Auftraggeberin ausdrücklich nicht zugelassen. Hierauf hatte sie in den Vergabeunterlagen auch deutlich hingewiesen.

Das Gericht musste zwar hier im Zwischenverfahren über den Ausschluss des Bestbieters nicht final entscheiden, sondern konnte dies der Vergabekammer überlassen. Auch im Rahmen der E-Vergabe riskieren Bieter, die die formellen Anforderungen an die Angebotsabgabe nicht vollumfänglich beachten, jedoch einen Angebotsausschluss. Auch wenn in vielen E-Vergaben die Einhaltung der Textform die einzige solche Anforderung an die Angebote ist, kann ein Auftraggeber natürlich auch weitere (verhältnismäßige, also sachlich begründete) Anforderungen aufstellen. Bieter kann daher nur sehr ans Herz

gelegt werden, diese Anforderungen genau zu studieren und zu beachten – insoweit gilt nichts anderes als zur Zeit der Angebotsabgabe auf Papier.

Auch für die Auftraggeberin bleibt hier allerdings ein fader Nachgeschmack, denn es ist bedauerlich, wenn das Angebot des Bestbieters auszuschließen ist und so verloren geht. In diesem Fall hatte die Auftraggeberin sicherlich gute Gründe für ihre formellen Anforderungen. Trotzdem sind auch Auftraggeber gut beraten, sich zu überlegen, welche formellen Anforderungen sie wirklich aufstellen müssen, um ihre damit verfolgten Ziele zu erreichen. Ungewöhnliche oder zu strenge Anforderungen können im Tagesgeschäft der Bieter allzu leicht „unter die Räder geraten“.

Strafbare Untreue aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe?

Der Bundesgerichtshof hatte sich vor Kurzem mit der Frage zu beschäftigen, wann eine Auftragsvergabe unter Verstoß gegen kommunal- und haushaltsrechtliche Bestimmungen den Straftatbestand der Untreue erfüllt (Beschluss vom 8. Januar 2020 – 5 StR 366/19).

SACHVERHALT

Ohne zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe Vergleichsangebote einzuholen, beauftragte der Oberbürgermeister einer saarländischen Kommune ein Detektivbüro mit der Überwachung von Mitarbeitern des kommunalen Baubetriebshofs, weil die Mitarbeiter im Verdacht standen, im Dienst Holz zu fällen und privat zu veräußern. Das beauftragte Detektivbüro war mit einem Stundensatz von EUR 125 (etwas teurer als andere Detektivbüros (mit Stundensätzen zwischen EUR 49 und 98)). Nach der Geschäftsordnung des Stadtrats durfte der Oberbürgermeister Aufträge in einer Höhe bis EUR 25.000 eigenständig vergeben. Höhere Ausgaben bedurften eines Beschlusses des Stadtrats oder eines Ausschusses. Nach Abschluss der Tätigkeit des Detektivbüros beliefen sich dessen Rechnungen auf insgesamt rund EUR 277.000 netto. Bereits während der Tätigkeit des Detektivbüros hatte der Oberbürgermeister Kenntnis von einer (deutlichen) Überschreitung der Grenze von EUR 25.000 erhalten, beendete den Vertrag jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht.

ENTSCHEIDUNG

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kommt eine Strafbarkeit wegen Untreue durch Unterlassen in Betracht.

Das Gericht erinnert zunächst daran, dass der vertretungsberechtigte Oberbürgermeister eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber „seiner“ Kommune hat. Diese Vermögensbetreuungspflicht, ohne die rechtlich keine Strafbarkeit wegen Untreue in Betracht gekommen wäre, wird durch die Geschäftsordnung des Stadtrats und durch das Haushaltsrecht konkreti-

siert: Der Oberbürgermeister durfte zum einen nur Aufträge bis zu einer Höhe von EUR 25.000 eigenständig vergeben und war zum anderen auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.

Ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann zwar grundsätzlich die Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Kommune verletzen. Mit der Beauftragung des Detektivbüros zu überhöhten Preisen hat der Oberbürgermeister seine Vermögensbetreuungspflicht nach Auffassung des BGH aber noch nicht verletzt. Der Sparsamkeitsgrundsatz verpflichtet nicht zur „Kostensenkung um jeden Preis“ und somit auch nicht zur Auswahl des niedrigsten Angebots. Bei der Ermessensentscheidung über die Auswahl eines Dienstleisters setzt strafbare Untreue vielmehr einen evidenten und schwerwiegenden Pflichtverstoß, d. h. eine gravierende Pflichtverletzung, voraus. Dass der Preis bei der Beauftragung einer Detektivdienstleistung nicht das vorrangige Kriterium ist, reicht hierfür nicht aus, denn die am Markt tätigen Detektivbüros unterscheiden sich u. a. in den Punkten Seriosität, Marktauftritt, Größe, Dauer des Bestehens, Empfehlungen, Bewertungen und persönliche Eindrücke deutlich. Daran ändert es auch nichts, dass das beauftragte Detektivbüro teurer war als andere Detektivbüros (denn der vereinbarte Preis fiel wirtschaftlich nicht völlig aus dem Rahmen) und dass der Oberbürgermeister keine Vergleichsangebote eingeholt hat (dies ist zwar rechtswidrig, im Hinblick auf die Besonderheiten der Detektivdienstleistungen aber wiederum nicht ausreichend für einen evidenten und schwerwiegenden Pflichtverstoß).

Der Oberbürgermeister hätte den Vertrag aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der Überschreitung der Grenze von EUR 25.000 durch den aufgelaufenen Aufwand erfuhr, kündigen müssen (was der betreffende Vertrag auch erlaubt hätte) und die Frage der Weiterbeauftragung dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorlegen müssen. Richtig wäre es gewesen, den Vertrag von vornherein auf die Summe von EUR 25.000 zu begrenzen oder jedenfalls durch eine ständige Kostenkontrolle die Einhaltung dieser Grenze sicherzustellen.

Der Schaden der Kommune kann hier in zweierlei bestehen: Zum einen hätte bei pflichtgemäßem Handeln des Oberbürgermeisters jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem auch für ihn erkennbar war, dass die Grenze von EUR 25.000 überschritten wird, ein günstigeres Detektivbüro beauftragt werden können. Zum anderen konnte der Schaden im Streitfall auch darin liegen, dass die Detektivleistung für die Kommune im rechtlichen Sinne überhaupt nicht werthaltig war, weil das Detektivbüro während seiner Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Grenzen der Überwachung von Mitarbeitern rechtswidrig überschritt.

BEWERTUNG UND PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs fügt sich in die etablierte Rechtsprechung zur strafbaren Untreue durch Entscheidungsträger in der öffentlichen Verwaltung bei der Auftragsvergabe ein. Sie ruft in Erinnerung, dass mit der Befugnis zur eigenständigen Auftragsvergabe in aller

Regel eine gesteigerte rechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Vermögensinteressen der Kommune einhergeht. Die hierfür geltenden Regeln im Hinblick auf die Einhaltung kommunalrechtlicher Wertgrenzen bei der eigenständigen Auftragsvergabe sowie auf die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind keine leeren Formeln: In Konstellationen, in denen Dienstleistungsaufträge ohne Angebotsvergleich, Kostenobergrenze und Laufzeit- bzw. Aufwandsgrenze vergeben werden, kann schon das „Laufenlassen“ der Dienstleistung dazu führen, dass diese Grundsätze verletzt werden. Hier ist Vorsicht geboten. Anzuraten ist eine enge Kostenkontrolle. Denn selbst wenn der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten für einen evidenten und schwerwiegenden Pflichtverstoß im Einzelnen nicht automatisch ausreicht, ist die Fortsetzung eines solchen Vertragsverhältnisses über die im Einzelfall relevante Wertgrenze hinaus strafrechtlich relevant.

Unter Vorbehalt geforderte Nachweise dürfen nicht „über Nacht“ verlangt werden

Die Vergabekammer Sachsen hat klargestellt, dass Bieter nicht gehalten sind, Nachweise oder Erklärungen, deren Anforderung sich der Auftraggeber lediglich vorbehalten hat, schon im Zeitpunkt der Angebotsabgabe „auf Vorrat“ bereitzuhalten (Beschluss vom 16. Januar 2020 – 1/SVK/040-19).

SACHVERHALT

Der Auftraggeber schrieb Rohbauarbeiten im offenen Verfahren aus und behielt sich vor, nach Angebotsabgabe (erstmalig) von den Bietern Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer anzufordern. Nachdem der Auftraggeber den zweitplatzierten Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Angebot des Bestbieters unterrichtet hatte, rügte der zweitplatzierte Bieter die Unauskömlichkeit des Angebots des Bestbieters und forderte die Zuschlagserteilung auf sein eigenes Angebot. Daraufhin trat der Auftraggeber erneut in die Angebotsprüfung und -wertung ein. Mit E-Mail vom Donnerstagnachmittag forderte er den zweitplatzierten Bieter auf, bis zum darauffolgenden Montag um 15 Uhr Verpflichtungserklärungen seiner Nachunternehmer vorzulegen. Der zweitplatzierte Bieter übermittelte diese Verpflichtungserklärungen am Montag kurz vor 19 Uhr. Der Auftraggeber schloss das Angebot aus.

ENTSCHEIDUNG

Im Ergebnis bleibt das Angebot des Bestbieters auch nach der erneuten Angebotsprüfung und -wertung auf Rang 1. Der Auftraggeber hat in Folge der Rüge des zweitplatzierten Bieters eine umfangreiche Prüfung der Auskömlichkeit der vom Bestbieter angebotenen Preise vorgenommen und sich hierzu dessen Kalkulation erläutern lassen. Nach dieser Prüfung durfte der Auftrag-

geber vertretbar davon ausgehen, dass das Angebot des Bestbieters auskömmlich und damit zuschlagsfähig war. Der Ausschluss des zweitplatzierten Angebots wegen vermeintlich zu spät vorgelegter Nachunternehmerverpflichtungserklärungen war gleichwohl rechtswidrig. Zwar ist der Auftraggeber berechtigt, sich die Vorlage von Erklärungen der Bieter vorzubehalten und für die Vorlage eine angemessene, nach dem Kalender bestimmte Frist zu setzen. Innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgelegte Erklärungen führen zum Angebotsausschluss. Hier hatte der Auftraggeber jedoch keine angemessene Frist gesetzt, sondern eine unangemessen kurze Frist. Zwischen der Anforderung der Verpflichtungserklärungen und dem Ablauf der hierfür gesetzten Frist lagen nur 1,5 Arbeitstage. Die Angemessenheit der Frist ist im Einzelfall zu beurteilen. Dabei kommt es insbesondere auf die Bedeutung und den Umfang der geforderten Erklärungen sowie darauf an, ob die Erklärungen vom Bieter auszustellen sind oder ob der Bieter sie von Dritten beschaffen muss. Eine etwaige Beschaffungsdauer von Dritten ist angemessen zu berücksichtigen. Hier ging es um acht Nachunternehmerverpflichtungserklärungen, die der zweitplatzierte Bieter erst noch selbst von den Nachunternehmern anfordern musste. Bieter haben keine Obliegenheit, die Unterlagen vorsorglich „auf Vorrat“ einzuholen und für den Fall einer Anforderung des Auftraggebers bereitzuhalten.

BEWERTUNG UND PRAXISTIPP

Bieter können sich darauf verlassen, dass Erklärungen, deren Anforderung sich der Auftraggeber lediglich vorbehält, nicht vorsorglich vorbereitet und für den Fall der Anforderung bereitgelegt werden müssen. Vielmehr hat der Auftraggeber für den Fall, dass er die Unterlagen anfordern möchte, eine angemessene Frist zu setzen. Dies wird in Anbetracht des Interesses des Auftraggebers, sein Vergabeverfahren zügig abzuschließen, zwar in der Regel keine großzügige Frist sein (müssen). Die Frist muss aber ausreichend sein, damit ein zügig handelnder Bieter die Unterlagen erstellen bzw. – wenn es sich um Erklärungen Dritter handelt – beschaffen kann. Auftraggeber sollten auf eine angemessene Fristsetzung achten. Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass eine Nachforderungsfrist von bis zu sechs Tagen in der Regel zu kurz ist. Keinesfalls eignet sich eine zu kurze Fristsetzung zur Schaffung eines zusätzlichen Ausschlussgrunds hinsichtlich des Angebots eines Bieters, der dem Auftraggeber durch eine Rüge einen unwillkommenen Aufwand beschert.



Jan Christian Eggers

Rechtsanwalt | LL.M.
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
E-Mail: Jan.Eggers@bblaw.com

+++ Webinar zum aktuellen Vergaberecht +++

Unsere Vergaberechtsexperten aus fünf Standorten laden Sie herzlich ein, mit uns am 15. Mai 2020, 9:00 - 11:00 Uhr, aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu erörtern. Im Mittelpunkt stehen unter anderem die Themengebiete: Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich, Änderung der Vergabeunterlagen, Widerruf von Zuwendungen bei Vergaberechtsverstößen, die Wertung mündlicher Angebotsleistungen sowie Anforderungen der E-Vergabe an die Textform von Angeboten. Es ist außerdem ausreichend Zeit für Ihre Fragen vorgesehen. Sollten Sie Interesse an unserem Webinar haben, können Sie ganz bequem von Ihrem PC oder Laptop aus teilnehmen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Bitte richten Sie Ihre Anmeldung an: Sylvia.Kajouji-Hayn@bblaw.com.

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin
Tel.: +49 30 26471-219
Frank Obermann | Frank.Obermann@bblaw.com
Stephan Rechten | Stephan.Rechten@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-0
Dr. Lars Hettich | Lars.Hettich@bblaw.com
Sascha Opheys | Sascha.Opheys@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-195
Dr. Hans von Gehlen | Hans.VonGehlen@bblaw.com
Christopher Theis | Christopher.Theis@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg
Tel.: +49 40 688745-145
Jan Christian Eggers | Jan.Eggers@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-1452
Michael Brückner | Michael.Brueckner@bblaw.com
Hans Georg Neumeier | HansGeorg.Neumeier@bblaw.com

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM